

Für das Nachschlagewerk! ja (i)
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! nein

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt; Altbankengesetz

Leitsatz:

Ein Pensionär ist nicht ohne weiteres nach den Grundsätzen von Treu und Glauben gehalten, in eine vertraglich nicht vorgesehene Anrechnung einer anderweit bezogenen Pension einzuwilligen.

Aktenzeichen: 1 AZR 342/56

Urteil des BAG vom 6. März 1959

LAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 342/56

3a 185/56 Berlin

teilsformel zugestellt
6. März 1959

z. Henkelmann,

gestellte
s Urkundsbeamter
r Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

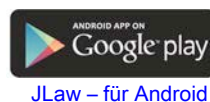
Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 4. März 1959 durch
die Bundesrichter Professor Dr.Dr.Boldt, Dr. Schröder
und Dr. Stumpf sowie die Bundesarbeitsrichter Christian
Frey und Kettner für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 31. Mai 1956
- 4 Sa 185/56 - wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.
Ausgenommen sind die durch die Nebeninterve-
nientin verursachten Kosten, die der Neben-
intervenientin zur Last fallen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der 1885 geborene Kläger war seit dem Jahre 1905 Be-
rufssoldat, er wurde jedoch 1920 als Major im Generalstab
verabschiedet. Am 1. April 1921 trat er als Angestellter
in den Dienst der Beklagten.

Aus seiner früheren Tätigkeit als Soldat hatte der
Kläger seit 1921 einen Ruhegehaltsanspruch gegen den Staat.
Dieses Ruhegehalt betrug am 1. Januar 1953 monatlich
390,-- DM und stellte sich im Mai 1956 auf monatlich
512,-- DM.

Durch Vertrag vom 2. Februar 1937 setzte ihm die Be-
klagte schriftlich ein Ruhegehalt von 3.600,-- RM jährlich
unter Bezugnahme auf das bei ihr bestehende Pensionsstatut
aus. Die Zahlung dieses Ruhegehaltes sollte mit der Vollen-
dung des 65. Lebensjahres oder mit einer früheren Verset-
zung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit beginnen.
Die Beklagte behielt sich dabei den Widerruf oder die
Einschränkung der von ihr gegebenen Versorgungszusage für
den Fall vor, daß ihre wirtschaftliche Lage dies erfordern
sollte.

Das Schreiben der Beklagten vom 2. Februar 1937 hat
folgenden Wortlaut:

"Nachdem wir Ende v.J. für unsere Gefolgschafts-
mitglieder, die als Pflichtmitglieder der reichs-
gesetzlichen Sozialversicherung angehören, eine
Altersversorgung eingerichtet haben, wollen wir
auch für Sie mit Rücksicht auf Ihre 15 jährige
Zugehörigkeit zu unserer Gesellschaft eine ent-

sprechende Versorgung für Ihr Alter treffen. Wir sind daher bereit, Ihnen ein Ruhegehalt in Höhe von RM 3.600,-- für das Jahr nach folgenden Maßgaben zuzusagen.

Der Anspruch auf Zahlung des Ruhegehalts beginnt bei Erreichung des 65. Lebensjahres, gegebenenfalls vor diesem Zeitpunkte, wenn Dienstunfähigkeit eintritt, oder wenn eine geminderte Dienstfähigkeit von uns als vorliegend angesehen wird und Sie aus einem dieser Gründe in den Ruhestand versetzt werden.

Sollten Sie während der Dienstzeit oder nach der Versetzung in den Ruhestand sterben, so steht Ihrer Witwe und Ihren Kindern eine Unterstützung nach folgenden Grundsätzen zu:

.....

Das Ihnen zu gewährende Ruhegehalt und die Hinterbliebenenunterstützungen sind widerruflich bzw. einschränkbar, insoweit und solange die wirtschaftliche Lage unseres Institutes dies dringend erfordern sollte.

Im übrigen gelten für unsere Zusage die ergänzenden Richtlinien, die im Direktions-Sekretariat zu Ihrer Einsicht ausliegen."

Allen ihren "Gefolgschaftsmitgliedern" sagte die Beklagte im Jahre 1940 durch ein Pensionsstatut widerruflich ein Ruhegeld zu, sofern es sich bei diesen Arbeitnehmern um vor 1910 geborene Angestellte, die bereits vor dem 1. Oktober 1936 in den Dienst der Beklagten getreten waren, handelte.

Die §§ 1 und 6 dieses Statutes haben folgenden Wortlaut:

" § 1

(1) Die Gefolgschaftsmitglieder erhalten nach von der Erka vorzunehmender Versetzung in den Ruhestand, die grundsätzlich nach Erreichung des 65. Lebensjahres erfolgen soll, ein Ruhegeld. Ein Anspruch, vor Erreichung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt zu werden, besteht lediglich nach Maßgabe des § 2.

(2) Das Ruhegeld beträgt 40% des letzten monatlichen Bruttoeinkommens einschließlich Sozialzulagen und etwa gezahlter Funktions- und Leistungszulagen. Die Sozialzulagen werden indessen nur solange bei der Berechnung des Ruhegehalts angerechnet, als auch nach der Versetzung in den Ruhestand die tatsächlichen Voraussetzungen

für ihre Gewährung vorliegen. Außer Ansatz bleiben das 13. Gehalt und die etwa gezahlte Abschlußgratifikation. Die Leistungen der Sozialversicherung werden zur Hälfte auf das gezahlte Ruhegeld angerechnet, sofern der Ruhegeldempfänger neben dem von der Erka gezahlten Ruhegeld anderweitiges Einkommen von mehr als 200,-- RM im Monat hat.

§ 6

(1) Nach den vorstehenden Bestimmungen haben die Gefolgschaftsmitglieder und deren Hinterbliebene grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf die festgesetzten Leistungen, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Diese Ansprüche haben zur Voraussetzung, daß das Gefolgschaftsmitglied bei Eintritt des Ereignisses, das die festgelegten Leistungen auslöst, sich noch in den Diensten der Erka befindet, daß also grundsätzlich das Gefolgschaftsmitglied in den Diensten der Erka 65 Jahre alt wird, stirbt oder arbeitsunfähig wird, während es sich in den Diensten der Erka befindet.

(2) Das Recht der Erka, ein Gefolgschaftsmitglied zu kündigen, wird durch die vorstehenden Bestimmungen in keiner Weise berührt. Scheidet ein Gefolgschaftsmitglied, sei es durch Kündigung seitens der Erka oder durch eigene Kündigung oder aus einem sonstigen Grunde (anders als durch Tod) aus den Diensten der Erka aus, so kann es für das damit eintretende Erlöschen seiner Anwartschaft auf Ruhegeld keine Abfindung oder sonstige Entschädigung verlangen."

Am 5. Dezember 1945 kündigte die Beklagte dem Kläger das Arbeitsverhältnis zum 30. Juni 1946.

Der Kläger ist am 21. September 1950 65 Jahre alt geworden. Er nimmt die Beklagte auf Zahlung eines Ruhegeldes von monatlich 300,-- DM ab 1. Januar 1953 in Anspruch, und zwar in Höhe eines Teilbetrages von 6.100,-- DM. Die Beklagte und mit ihr die als Streithelferin auf Seiten der Beklagten beigetretene Bundesrepublik beantragen Abweisung der Klage.

Beide Vorinstanzen haben nach dem Klageantrag erkannt. Hiergegen richtet sich die Revision der Beklagten.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nach dem Streitwert statthaft und auch ordnungsgemäß eingelegt und begründet worden.

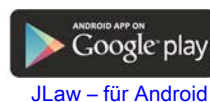


Die Beklagte konnte jedoch mit dem Rechtsmittel keinen Erfolg haben.

I. Auszugehen ist davon, daß der Kläger auf Grund des Schreibens der Beklagten vom 2. Februar 1937 in Verbindung mit dem Pensionsstatut der Beklagten, das auf die dem Kläger gegebene Versorgungszusage ergänzend angewendet werden sollte, bereits vor dem 9. Mai 1945 eine Versorgungsanwartschaft bei der Beklagten erworben hat, aus der er nach Eintritt des Versorgungsfalles auf Grund des Berliner Altbankengesetzes vom 1. Januar 1953 an dann das Ruhegeld von monatlich 300,-- RM = 300,-- DM verlangen kann, wenn die Versorgungsanwartschaft bis dahin erhalten geblieben ist und sich zu diesem Zeitpunkt oder bereits vorher in einen Versorgungsanspruch umgewandelt hat.

Die Beklagte und ihre Streithelferin machen nun geltend, diese Versorgungsanwartschaft sei mit der Stilllegung der Banken auf Grund des Befehls der Sowjetischen Besatzungsmacht und der Anordnung des Berliner Magistrats vom April und Juni 1945, jedenfalls aber mit der im Dezember 1945 zum 30. Juni 1946 von der Beklagten auf behördliche Anweisung ausgesprochenen Kündigung des Arbeitsverhältnisses des Klägers und der durch diese eingetretene Beendigung des Arbeitsverhältnisses erloschen. Das Landesarbeitsgericht bezeichnet es demgegenüber als zwischen den Parteien unstreitig, daß diese Kündigung nicht zu einem Wegfall der Versorgungsanwartschaft geführt habe. Hiergegen wendet sich die Revision, die in dieser Wertung eine unrichtige Auslegung des § 6 Abs. 2 des Pensionsstatuts der Beklagten sieht. Die Revision sieht in der Wertung nicht nur eine Tatsachenfeststellung, die in der Revisionsinstanz nicht nachgeprüft werden könnte, sondern die in der Revisionsinstanz nachprüfbare Beurteilung einer Rechtsfrage.

Dieser Revisionsangriff geht jedoch fehl. Es handelt sich bei der Feststellung des Landesarbeitsgerichts, die Kündigung vom Dezember 1945 habe nach dem Willen der Par-



- 6 -

teilen nicht zu einer Beendigung der Versorgungsanwartschaft geführt, entgegen der Ansicht der Revision doch um die Wertung eines tatsächlichen Sachverhalts.

Der Kläger hatte bereits in der Klage vorgetragen, die Bestimmung des § 6 Abs. 2 des Pensionsstatuts der Beklagten sei dem wahren Willen der Beklagten bei Erlass des Pensionsstatuts entsprechend dahin auszulegen, daß bei einer Kündigung durch höhere Gewalt, die die Beklagte ausspreche, die Anwartschaft nicht verloren gehe. Dazu hat sich der Kläger auf die Bekundung des Angestellten, der bei der Beklagten das Pensionsstatut ausgearbeitet hatte, bezogen, nachdem dieser Angestellte bereits in einem Parallelprozeß vernommen war. Die Beklagte hatte demgegenüber bereits in der Klageerwiderung erklärt, das erkennende Gericht habe sich in dem Parallelprozeß mit Recht auf den Standpunkt gestellt, daß die tatsächliche Nichtweiterbeschäftigung der ehemaligen Angestellten der Beklagten deren laufende Pensionsanwartschaften nicht zum Erlöschen gebracht habe. Den Fall des Klägers hat die Beklagte insoweit grundsätzlich nicht anders beurteilt. Sie hat lediglich vorgetragen, gerade der Kläger könne nach Treu und Glauben die Zahlung einer Pension von der Beklagten deshalb nicht verlangen, weil er bereits aus seiner Tätigkeit als Offizier einen Pensionsanspruch gegen den Staat habe. Aus dieser Einlassung der Beklagten ist zu erkennen, daß auch sie im Falle des Klägers ebenso wie in den Fällen ihrer anderen Angestellten davon ausgegangen ist, daß die Pensionsanwartschaft nicht durch eine von der Beklagten auf behördliche Anweisung ausgesprochene Kündigung erloschen sei, daß sie vielmehr nur vortragen wollte, der Kläger könne wegen der ihm zustehenden Pension vom Staat nicht noch zusätzlich eine Pension von der Beklagten verlangen. Diese Einlassung der Beklagten entspricht auch der Erwägung, daß die Frage, ob bei einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses die von dieser betroffenen Arbeitnehmer im Hinblick auf die durch eine solche Kündigung eintretende Beendigung des Arbeitsverhältnisses ihre Pensionsanwart-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



schaft und damit ihren späteren Pensionsanspruch der Beklagten gegenüber verlieren, nur einheitlich entschieden werden kann. Denn entweder sollte auch bei einer durch höhere Gewalt veranlaßten und von der Beklagten ausgesprochenen Kündigung jede Anwartschaft des Gekündigten erlöschen, wie sich aus dem Wortlaut des § 6 Abs. 2 des Pensionsstatuts ergeben könnte, oder aber der Fall der Kündigung wegen höherer Gewalt durch die Beklagte sollte überhaupt nicht den Normen des § 6 nach dem Willen der Beklagten unterstehen, was bereits das Arbeitsgericht nach einer Beweisaufnahme über die Entstehung des Pensionsstatuts als dem Willen der Beklagten entsprechend festgestellt hat. Es ist jedenfalls nicht gerechtfertigt, den Anwendungsbereich des § 6 Abs. 2 des Pensionsstatuts bei einer von der Beklagten ausgesprochenen Kündigung verschieden auszulegen, je nachdem, ob es sich um einen anderweit versorgten oder um einen nicht anderweit versorgten Arbeitnehmer handelt.

Dementsprechend führt auch bereits das Arbeitsgericht aus:

"Hinsichtlich der Frage, ob regelmäßig die Pensionsanwartschaft der ehemaligen Angestellten der Beklagten, die auf Grund der Anordnung des Magistrats nach 1945 ausscheiden mußten, noch fortbesteht, schließt sich die erkennende Kammer in vollem Umfange der Entscheidung des Arbeitsgerichts - Klute ./.. Reichskredit-Gesellschaft 18 Ca 150/55 - an, deren Gründe von beiden Parteien anerkannt werden."

In der Berufungsinstantz ist die Beklagte nicht etwa dieser Auffassung über den mit dem Pensionsstatut verfolgten wahren Willen der Beklagten entgegengetreten. Sie hat sich nur mit der Frage der Anrechnung der Offizierspension befaßt und vorgetragen, die Beklagte habe bei Erteilung der Pensionszusage an den Kläger vorausgesetzt, daß das von ihr gezahlte Ruhegeld auf die Offizierspension angerechnet werde. Die Beklagte führt insoweit aus:

"Wenn das Arbeitsgericht sich auch - was grundsätzlich richtig ist - darüber hinwegsetzt, daß der Kläger nicht die Voraussetzung der Pensionsbestim-



mungen erfüllt hat, da er bei Erreichen des 65. Lebensjahres nicht mehr in den Diensten der Beklagten gestanden hat, so durfte es nicht außer acht lassen, daß wegen dieses formellen Nichteintritts einer vereinbarten Voraussetzung besonders sorgfältig geprüft werden mußte, ob das Verlangen nach Zahlung einer Pension sich wirklich mit dem Grundsatz von Treu und Glauben und mit dem von den Parteien bei Abschluß der Pensionsabrede verfolgten Zweck vereinbaren ließ. Es würde aber gegen Treu und Glauben und gegen die Pflicht des Staates den Steuerzahlern gegenüber, keine unnötigen Ausgaben zu machen, verstoßen, wenn der Kläger praktisch aus derselben Quelle doppelt Pension beziehen würde."

Wenn bei dieser Sachlage das Landesarbeitsgericht im Tatbestand seines Urteils ausführt,

"die Beklagte kündigte, ohne daß diese durch höhere Gewalt erzwungene Auflösung des Arbeitsverhältnisses nach der übereinstimmenden Auffassung der Parteien die Ruhegeldanwartschaft des Klägers berührt hätte"

und weiter den Parteivortrag der Beklagten dahin wiedergibt,

"wenn auch die Ruhegeldanwartschaft des Klägers durch die Bankenstillegung und die dadurch erzwungene Kündigung des Arbeitsverhältnisses nicht beeinträchtigt sei, wenn also auch dem Kläger grundsätzlich ein Ruhegeldanspruch in Höhe von 300,-- DM monatlich zustehe, so könne der Kläger diesen Anspruch aber nach Treu und Glauben nicht geltend machen (weil der Versorgungszweck bereits durch die Offizierspension erreicht sei)"

und dann in den Entscheidungsgründen sagt,

"der Anspruch wird auch, wie unstreitig ist, nicht von der durch die Stillegung der Banken in Berlin erzwungene Auflösung des Arbeitsverhältnisses zwischen den Parteien zum 30.6.1946 beeinträchtigt. Die Parteien sind sich darüber einig, daß die Bestimmung des § 6 Abs. 2 dahin auszulegen ist, daß die Anwartschaft und der Anspruch auf Ruhegeld nicht durch eine vom Arbeitnehmer nicht verschuldete, durch höhere Gewalt herbeigeführte Auflösung des Arbeitsverhältnisses vernichtet werden,"

so ist das die tatsächliche im Hinblick auf die Entstehungsgeschichte des Statuts getroffene Feststellung, was

die Beklagte mit der Regelung des § 6 ihres Statuts bereits bei deren Schaffung gewollt hat. Es liegt darin keine Auslegung des rechtlichen Gehalts des § 6, sondern die Feststellung des Inhalts, den die Beklagte dem § 6 geben wollte. Von dieser Feststellung, die durch Tatbestandsberichtigung nicht angegriffen ist, muß der Senat deshalb ausgehen. Die Pensionsanwartschaft des Klägers ist also nicht durch die Kündigung des Arbeitsverhältnisses erloschen.

II. Die Beklagte will nun geltend machen, die Versorgungsanwartschaft des Klägers habe sich bei Eintritt des Versorgungsfalles nicht zu einem Versorgungsanspruch verdichten können, weil die Beklagte bei Erteilung der Zusage als Geschäftsgrundlage davon ausgegangen sei, daß der Kläger überhaupt keine Offizierspension in ausreichender Höhe ausbezahlt bekommen werde, oder daß jedenfalls auf die Offizierspension die Pension der Beklagten angerechnet werde, so daß der Bezug einer doppelten Pension ausgeschlossen sei.

Diese Rechtsansicht der Beklagten geht schon deshalb fehl, weil die Beklagte, die wußte, daß der Kläger aus seiner vor seinem Dienstantritt bei der Beklagten abgeleiteten Dienstzeit als Berufsoffizier bereits 1921 einen Pensionsanspruch hatte, zwar die von ihr geschilderten Vorstellungen bei Abgabe des Versorgungsversprechens im Jahre 1937 gehabt haben mag. Sie mag insbesondere daran gedacht haben, daß auf eine dem Kläger gebührende Offizierspension die von der Beklagten bewilligte und gezahlte Pension angerechnet werden würde. Daß die Nichtzahlung einer Offizierspension aber einverständlich zur Geschäftsgrundlage mit der Folge gemacht worden sei, daß bei einer Zahlung der Offizierspension die von der Beklagten ausgesetzte Pension wegfallen sollte, ist von der Beklagten selbst nicht vorgetragen. Von einer Geschäftsgrundlage und deren Wegfall könnte allenfalls dann gesprochen werden, wenn vorgetragen und festgestellt wäre, daß auch der Kläger mit dem Wegfall der von der Beklagten ausgesetzten



Pension gerechnet und dies bei Erteilung des Versorgungsversprechens der Beklagten hingenommen habe, und zwar für den Fall, daß er eine ausreichende Offizierspension bekomme. Einseitige Vorstellungen und Erwartungen einer Partei bilden aber grundsätzlich keine Geschäftsgrundlage mit der Wirkung, daß dann, wenn diese Erwartungen nicht eintreten, das geschlossene Rechtsgeschäft hinfällig wird. Es wäre Sache der Beklagten gewesen, bei Erteilung ihrer Pensionszusage Einschränkungen oder Bedingungen in der Richtung zu machen, daß der Kläger nur dann von der Beklagten Pension bekommen sollte, wenn er keine ausreichende Offizierspension erhalten sollte oder daß eine gezahlte Offizierspension auf die Pension des Klägers angerechnet werden sollte. Solche Einschränkungen oder Anrechnungsvorschriften enthält die dem Kläger von der Beklagten erteilte Pensionszusage jedoch nicht. In dem Schreiben vom 2. Februar 1937, das die dem Kläger gegebene Pensionszusage regelt, ist über den der Beklagten bekannten Anspruch des Klägers auf Zahlung einer Offizierspension und die Anrechnung geleisteter Zahlungen nichts gesagt. Die ergänzend anwendbaren Bestimmungen des Pensionsstatuts selbst sehen nur eine Anrechnung der Renten aus der Sozialversicherung vor. Der Kläger ist bei dieser Sachlage nicht etwa nach den Grundsätzen von Treu und Glauben gehalten, nunmehr in eine vertraglich nicht vorgesehene Anrechnung der ihm gezahlten Offizierspension einzuwilligen. Dem steht entgegen, daß die Beklagte in Kenntnis des dem Staat gegenüber seit 1921, also vor Begründung des Arbeitsverhältnisses zwischen den Parteien, bestehenden Pensionsanspruchs des Klägers ihre Versorgungszusage abgegeben hat. Daß die Beklagte notleidend wäre und es dem Kläger aus diesem Grunde zuzumuten wäre, sich mit einer vertraglich nicht vorgesehenen Anrechnung der Offizierspension abzufinden, hat die Beklagte selbst nicht vorgetragen.

III. Darauf, daß der Kläger Offizierspension erhält, kann die Beklagte ihre Zahlungsverweigerung auch nicht unter dem Gesichtspunkt stützen, der Kläger bekäme dann aus



öffentlichen Mitteln doppelte Pension. Die Beklagte ist eine Aktiengesellschaft und als solche Subjekt des Privatrechts. Daß ihre Aktien in der Hand des Bundes sind, ist demgegenüber unerheblich. Als Subjekt des Privatrechts hat sie ihre Pensionszusage freiwillig abgegeben. Sie muß diese, wie jede andere juristische Person des Privatrechts, auch einhalten.

Schließlich entfällt der Pensionsanspruch des Klägers der Beklagten gegenüber auch nicht auf Grund eines von der Beklagten zulässig ausgesprochenen Widerrufs der Pensionszusage. Dieser Widerruf kann aber nach dem Pensionsversprechen nur dann erklärt werden, wenn die wirtschaftliche Lage der Beklagten einen solchen Widerruf dringend erforderlich macht. Diese Voraussetzung ist nach der eigenen Einlassung der Beklagten nicht gegeben.

Sonach erweist sich die Revision als unbegründet. Sie mußte daher mit der Kostenfolge aus §§ 97, 101 ZPO zurückgewiesen werden.

gez. Dr. Boldt

Dr. Schröder

Dr. Stumpf

Kettner

Frey

